

Le recours est écarté sur ce dernier point.

Par tous ces motifs,

Le Tribunal fédéral  
prononce :

1° La demande de la Commission de surveillance de l'hospice d'aliénés de Préfargier, envisagée comme action civile, est repoussée.

2° La dite demande, considérée comme recours de droit public, est déclarée bien fondée en ce qui concerne les art. 5 et 16, deuxième alinéa, de la loi neuchâteloise sur les fondations, du 3 Mars 1876, lesquels sont et demeureront nuls et de nul effet à l'égard de l'établissement de Préfargier.

3° Le recours est rejeté sur tous les autres points, sauf la réserve éventuelle formulée dans le considérant 12° litt. b ci-dessus, et relative à l'art. 4, dernier alinéa de la loi susvisée.

Sur les frais :

4° a) Concernant l'action civile, un émoulement de justice de 25 fr. est mis à la charge de l'hospice de Préfargier, demandeur. Les frais extra-judiciaires sont compensés en ce sens que chaque partie garde les siens.

b) Concernant le recours de droit public, et vu l'art. 62, alinéa 1<sup>er</sup> de la loi sur l'organisation judiciaire fédérale, il n'est ni demandé d'émoulements, ni alloué d'indemnité aux dites parties.

#### 49. Urtheil vom 29. Juni 1877 in Sachen Mäder und Fehr.

A. In einer Verordnung des zürch. Regierungsrathes vom 2. März 1867 betreffend das Schlachten von Vieh und den Verkauf des Fleisches ist unter Anderm Folgendes bestimmt:

§. 1. Das Schlachten von Vieh und der Verkauf des Fleisches steht unter polizeilicher Kontrolle, welche unter Aufsicht des Gemeindevorstandes durch Sachverständige ausgeübt wird. (§. 8 des Gesetzes betreffend das Metzger- und Wurstereigewerbe vom 27. Christmonat 1866.)

§. 18. Die Fleischschauer beziehen für die Untersuchung eines Stückes Großvieh einen Franken u. s. w.

Die Tagen werden durch den Gemeinderath von den Metzgern bezogen und den Fleischschauern vierteljährlich eingehändigt.

B. Mit dem 1. Januar 1877 trat sodann im Kanton Zürich ein neues Gesetz betreffend die öffentliche Gesundheitspflege und Lebensmittelpolizei in Kraft, welches zur Förderung der öffentlichen Gesundheitsinteressen 13 verschiedene Zweige der Gesundheitspflege der amtlichen Kontrolle unterstellt, darunter

a. die Lebensmittel,

g. die Schlachthäuser, Wurstereien, sowie die Zubereitungs- und Verkaufsstelle der Lebensmittel überhaupt, und die Handhabung der öffentlichen Gesundheitspflege in erster Linie den örtlichen Gesundheitsbehörden (Gemeinderath oder Gesundheitskommission) überträgt.

Gemäß §. 5 dieses Gesetzes erließ der zürcherische Regierungsrath eine vom 24. Hornung 1877 datirte Verordnung betreffend die örtlichen Gesundheitsbehörden, welche deren Organisation, Aufgaben und Kompetenzen regelt und in §. 8 u. A. folgende Bestimmung enthält: „Die Fleisch- und die Brodschau in der Gemeinde kommt der örtlichen Gesundheitsbehörde zu. Zu diesem Zwecke nimmt letztere auch die Berichte derjenigen Beamteten und Bediensteten entgegen, welche nach reglementarischen Vorschriften zur Fleisch- und Brodschau, sowie zur Marktpolizei bestimmt sind.“ Dieser Verordnung war bereits unterm 21. Hornung d. J. die Genehmigung des Großen Rathes erteilt und gleichzeitig eine schon vor Erlass des Gesetzes betreffend die öffentliche Gesundheitspflege von mehreren Metzgern beim Großen Rathe eingereichte Petition für Abschaffung der Fleischschaugebühren durch Uebergehen zur Tagesordnung erledigt worden.

C. Ueber diese Verordnung beschwerten sich nun die Metzger Mäder und Fehr für sich und als Vertreter einer Anzahl zürch. Metzger und stellten das Gesuch, daß dieselbe in dem Sinne gehandhabt werden müsse, daß entweder von allen Bürgern, die Produzenten, beziehungsweise Verkäufer, von Lebensmitteln seien, für die Kontrolle über den Verkauf eine Tage zu erheben sei, oder dann auch von den Metzgern eine solche nicht bezogen wer-

den dürfe. Zur Begründung führten sie an: Nach dem Inhalte der Verordnung werde die Kontrolle über den Verkauf der Lebensmittel durch die staatlich bestellten Organe ohne Belastung der Produzenten gehandhabt. Indem dieselbe nun keine Bestimmung über Bezahlung von Gebühren durch die Produzenten enthalte, sei das Prinzip zur Geltung gebracht, daß die Produzenten keinerlei Gebühren für die Beaufsichtigung des Verkaufes von Lebensmitteln zu bezahlen haben. Indem nun der Große Rath gleichwohl ihre Petition um Abschaffung der Fleischschaugebühren verworfen habe, so sei durch diesen Akt eine mit §. 2 der zürch. Verfassung in Widerspruch stehende Rechtsungleichheit einer gewissen Berufsklasse geschaffen worden.

D. Der Regierungsrath des Kantons Zürich trug auf Abweisung der Beschwerde an. Er bemerkte:

1. Es sei ihm nicht klar, wie die Rekurrenten in Folge Abweisung ihrer Petition die Berechtigung der zufällig am gleichen Tage erlassenen Verordnung betreffend die örtlichen Gesundheitsbehörden bestreiten können, indem ja diese Verordnung an dem seit einem Dezennium unbeanstandet gebliebenen Verhältnisse im Wesentlichen nichts geändert habe.

2. Bei Abweisung der Petition sei der zürch. Kantonsrath genau auf dem gleichen Boden gestanden, auf welchem die eidgenössischen Rätthe im vorigen Jahre einen Rekurs des Metzgers Stöckli von Windisch, welcher verlangt habe, es sei die Bezahlung der Fleischschaugebühren von der Gemeindefasse zu tragen, abgewiesen haben.

3. Gegen die Ausführung der Rekurrenten müsse erinnert werden, daß die Kontrolle des Schlachtviehes und der Fleischnahrung eine ausnahmsweise sei, weil die Fleischkost beim Menschen gefährliche Krankheiten erzeugen könne. Eine sorgfältige Inspektion des Schlachtviehes sei auch unentbehrlich für die Handhabung der Seuchenpolizei. Dieselbe erfordere aber Spezialkenntnisse und könne nur von Sachkundigen ausgeführt werden. Daher seien im Kanton Zürich den örtlichen Gesundheitsbehörden besondere Experten unterstellt, welche als Fleischschauer fungiren und für ihre Funktionen honorirt werden müssen. Weil nun bei andern Gewerben, die ebenfalls Lebensmittel in den Handel bringen, eine ähnliche

permanente und sachkundige Ueberwachung nicht erforderlich und die Aufstellung besonderer Experten hiefür nicht nothwendig sei, so haben dieselben auch folgerichtig diese Taxen nicht zu bezahlen. Somit könne auch von einer ungleichen Behandlung der Gewerbetreibenden keine Rede sein und deshalb sei der Vorwurf einer Verletzung des Art. 2 der zürch. Verfassung ungerechtfertigt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Es handelt sich im vorliegenden Falle nicht um die Besteuerung des Metzgerberufes zu Gunsten des Staates, sondern um die Erhebung einer Gebühr für eine bestimmte öffentliche Funktion, nämlich die amtliche Untersuchung von Vieh, dessen Fleisch zum Verkaufe bestimmt ist, zu Händen der mit dieser Funktion speziell beauftragten Personen. Wenn nun die Rekurrenten behaupten wollen, es liege darin, daß die Metzger, resp. Verkäufer des Fleisches diese Gebühr zahlen müssen und dieselbe nicht von der Gemeinde oder dem Staate übernommen werde, eine Rechtsungleichheit, so hätten sie, wie die zürcherische Regierung richtig bemerkt hat, nachweisen sollen, daß der Staat kraft Gesetzes gleiche oder ähnliche Funktionen unentgeltlich ausübe, beziehungsweise die zu denselben berufenen Sachverständigen selbst entschädige; allein ein solcher Nachweis ist in keiner Weise geleistet.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

50. Urtheil vom 22. Juni 1877 in Sachen Huser.

A. Rekurrent wurde von der Bezirksgemeinde Uri am 14. Mai 1876 entgegen seiner Protestation neuerdings zum Suppleanten des Bezirksgerichtes Uri, welche Stelle er bereits während einer Amtsdauer von 4 Jahren bekleidet hatte, gewählt und, da er die Uebernahme dieses Amtes beharrlich verweigerte, am 14. Februar 1877 vom Kantonsgerichte Uri in Anwendung des §. 8 des dortigen Amtszwanggesetzes zu einer Buße von 200 Fr., sowie zur Bezahlung des Gerichtsgeldes verurtheilt.

B. Hierin, beziehungsweise in dem gegen ihn verübten Zwang